



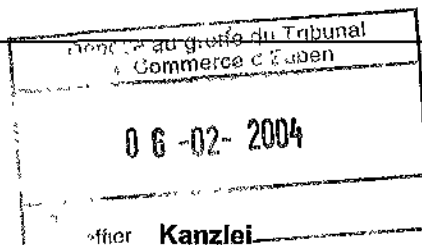
Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



04024165



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/02/2004 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : BONNI-RADERMACHER SPRL

Rechtsform : Privatgesellschaft mit Beschränkter Haftung

Sitz : Patronagestrasse, 25 in 4720 KELMIS

Unternehmensnr : 0424.877.717

Gegenstand
der Urkunde : Abänderung der Satzungen

Text :

Aus einer Urkunde getätigt durch die Notarin Marie-Noëlle XHAFLAIRE, mit dem Amtssitz zu Montzen, am sechszwanzigsten Januar zweitausendvier, zur Zeit zur Einregistrierung, geht hervor dass die Generalversammlung der Gesellschaft "SPRL BONNI-RADERMACHER" stattgefunden hat, und dass auf Grund welcher folgende Entschlüsse angenommen wurden :

Erster Entschluss

Streichung des nominalen Wertes der Anteile und Umwandlung der bestehenden Gesellschaftsanteile in Gesellschaftsanteile ohne nominalen Wert

Die Versammlung entscheidet, den nominalen Wert der Anteile zu streichen und den nominalen Wert der ZWEIHUNDERTFÜNFZIG (250) bestehenden Gesellschaftsanteile eines Nennwertes von DREITAUSEND (3.000) FRANKEN einjeder in Gesellschaftsanteile ohne nominalen Wert umzuwandeln.

WAHL: Dieser Beschluss wird einstimmig angenommen.

Zweiter Entschluss

Umwandlung des Gesellschaftskapitals augenblicklich auf
SIEBENHUNDERTFÜNFZIGTAUSEND (750.000) BELGISCHE FRANKEN festgelegt in
seinen Gegenwert in Euro, gleich ACHTZEHNTAUSENDFÜNFHUNDERTZWEIUNDNEUNZIG
EURO EIN CENTS 18.592,01)

Die Versammlung beschliesst, das völlig gezeichnete und befreite Gesellschaftskapital, welches augenblicklich auf SIEBENHUNDERTFÜNFZIGTAUSEND (750.000) BELGISCHE FRANKEN festgelegt ist, in seinen Gegenwert in Euro, gleich ACHTZEHNTAUSENDFÜNFHUNDERTZWEIUNDNEUNZIG EURO EIN CENTS 18.592,01) umzuwandeln.

WAHL: Dieser Beschluss wird einstimmig angenommen.

Dritter Entschluss

Kapitalerhöhung durch Einleibung von verfügbaren Reserven in Höhe von sieben euro neunundneunzig Cents (7,99) um dieses von
ACHTZEHNTAUSENDFÜNFHUNDERTZWEIUNDNEUNZIG EURO EIN CENTS (18.592,01) auf
ACHTZEHNTAUSENDECHSHUNDERT (18.600) EURO zu erhöhen

Die Versammlung beschliesst, das Gesellschaftskapital in Höhe von sieben euro neunundneunzig Cents (7,99) zu erhöhen, um dieses von ACHTZEHNTAUSENDFÜNFHUNDERTZWEIUNDNEUNZIG EURO EIN CENTS (18.592,01) auf ACHTZEHNTAUSENDECHSHUNDERT (18.600) EURO zu erhöhen.

Die Summe von sieben euro neunundneunzig Cents (7,99) wurde den verfügbaren Reserven entnommen.

WAHL: Dieser Beschluss wird einstimmig angenommen.

Vierter Entschluss

Feststellung der effektiven Verwirklichung der Kapitalerhöhung

Die Versammlung ersucht die Notarin zu beurkunden, dass die Kapitalerhöhung verwirklicht wird und, dass das Gesellschaftskapital auf ACHTZEHN TAUSEND SECHSHUNDERT (18.600) EURO, vertreten durch zweihundertfünfzig (250) Anteile ohne nominalen Wert gebracht wird.

Fünfter Entschluss

Anpassung des Artikels 5 der Statuten "GESELLSCHAFTSKAPITAL – GESELLSCHAFTSANTEILE".

Folgende Abänderungen des Artikels 5 der Statuten, lautend "GESELLSCHAFTSKAPITAL – GESELLSCHAFTSANTEILE" werden beschlossen:

- Verlegung des aktuellen Paragraphen 3 durch Folgendes:

"Das ab dieser ausserordentlichen Generalversammlung vom neunzehnhundertneunzig gezeichnete und vollständig befreite Kapital belief sich auf SIEBENHUNDERTFÜNFZIGTAUSEND FRANKEN (750.000.- BEF).

- Hinzufügung folgender Paragraphen zwischen den Paragraphen 3 und 4

"Auf Grund einer ausserordentlichen Generalversammlung vor Notarin Marie-Noëlle XHAFLAIRE, in Montzen, vom sechsundzwanzigten Januar zweitausendvier wurde das besagte Kapital durch Übertragung von verfügbaren Reserven ohne Schaffung von neuen Anteilen, ohne nominalen Wert erhöht."

" Ab dieser ausserordentlichen Generalversammlung vom zweitausendvier beträgt das gezeichnete und völlig befreite Kapital ACHTZEHN TAUSEND SECHSHUNDERT (18.600) euro, vertreten durch ZWEIHUNDERTFÜNFZIG (250) Gesellschaftsanteile ohne nominalen Wert."

WAHL. Dieser Beschluss wird einstimmig angenommen.

Sechster Entschluss

Neubearbeitung der Statuten.

FORM, BENENNUNG

Die Gesellschaft, gegründet als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde umbenannt als eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund einer ausserordentlichen Generalversammlung gehalten vor Notar Roger ZIMMERMANN, zu Montzen, am neunten April neunzehnhundertneunzig.

Auf Grund einer ausserordentlichen Generalversammlung gehalten vor dem Notar Roger ZIMMERMANN, zu Montzen, am sechsten April neunzehnhundertzweiundneunzig, wurde die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "S.P.R.L. A. RADERMACHER" umbenannt in "S.P.R.L. A. RADERMACHER - LA MODE SOUS LA MODE".

Auf Grund einer ausserordentlichen Generalversammlung gehalten vor der Notarin Marie-Noëlle XHAFLAIRE, zu Montzen, am achtzehnten November neunzehnhundertsechundneunzig, wurde die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "S.P.R.L. A. RADERMACHER - LA MODE SOUS LA MODE" umbenannt in "BONNI-RADERMACHER SPRL", mit Wirkung zum ersten Januar neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Die Gesellschaft hat die Form einer "Handelsgesellschaft".

Alle Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellscheine und andere Dokumente der Gesellschaft enthalten : die Benennung der Gesellschaft, den Vermerk "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Initialen "P.G.M.B.H." beziehungsweise "S.P.R.L." leserlich wiedergegeben und unmittelbar vor oder nach der Benennung der Gesellschaft geschrieben, die genaue Angabe des Gesellschaftssitzes,

die Wörter " , Datenbank der Unternehmen " und gefolgt durch die Immatrikulationsnummer."

Es wird ausserdem bedungen, dass trotz letzterer Umbenennung, die Bezeichnung "LA MODE SOUS LA MODE", die bei der, im Artikel drei gegenwärtiger Satzungen, näher beschriebenen Tätigkeit bezüglich des Handels von Miederwaren, Unterwäsche, Leib- Tisch und Bettwäsche, Damen- und Herrenkleidungstücken im allgemeinen, und so weiter, als Hauszeichen benutzt wurde, in dieser Hinsicht als gebräuchliche Benennung für die Kunden und Lieferanten auch weiterhin bei geschäftlichen Beziehungen beibehalten und gebraucht werden darf. Dieses Hauszeichen bildet Bestandteil des Gesellschaftsvermögens."

GESELLSCHAFTSSITZ

Bei der Gründung wurde der Gesellschaftssitz in 4720 Kelmis, Thimstrasse, Nummer 10 festgelegt.

Auf Grund einer ausserordentlichen Generalversammlung gehalten vor der Notarin Marie-Noëlle XHAFLAIRE, zu Montzen, am achtzehnten November neunzehnhundertsechundneunzig, wurde der Gesellschaftssitz nach 4720 Kelmis, Patronagestrasse, Nummer 25 verlegt, mit Wirkung zum ersten Januar neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Er kann auf Grund einfachen Beschlusses der Verwaltung, die alle Vollmachten hat, um authentisch die daraus hervorgehenden Satzungsabänderungen zu beurkunden, an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Jegliche Änderung des Gesellschaftssitzes muss in den Beilagen zum Belgischen Staatsanzeiger durch die Sorgfalt der Verwaltung veröffentlicht werden

Die Gesellschaft kann, durch einfachen Beschluss der Verwaltung, Verwaltungssitze, Agenturen, Lager oder Zweigstellen in Belgien und im Ausland errichten.

GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

"Die Gesellschaft hat zum Gegenstand im eigenen Namen oder für Rechnung Dritter in Belgien oder im Ausland den An- und Verkauf von Miederwaren, von Unterwäsche, von Leib- Tisch- und Bettwäsche, von Damen- und Herrenkleidungsstücken im allgemeinen; den An- und Verkauf von orthopedischen Artikeln und Bandagisterie, An- und Verkauf von Kosmetik und Parfumerie. Alle An- und Verkäufe verstehen sich im Einzel- und Grosshandel, im In- und Export, zu betreiben, die gegenwärtige Aufzählung ist nur aufführend und nicht erschöpfend,

Sie kann den Gegenstand, oder Zweck der Gesellschaft allerorts, auf jede Art und Weise, die ihr die bestgeeignetesten scheinen, verwirklichen.

Sie kann alle industriellen, kaufmännischen, finanziellen oder bürgerlichen Geschäfte, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck in Bezug stehen oder dessen Verwirklichung vereinfachen (*durchführen*) und unter anderem jedwelche Liegenschaften oder Geschäftsvermögen zu erwerben, zu mieten oder zu vermieten; alle Fabrikmarken, Firmenzeichen, Patente, zu erwerben, herzustellen, zu erfinden, zuzugestehen oder abzutreten, auf jedwelche Art und Weise und allerorts sich an jedwelchen Gesellschaften oder Unternehmen wovon der Gesellschaftszweck mit dem Gesellschaftszweck der durch diese gegründete Gesellschaft ähnlich sind oder einen Zusammenhang haben oder welche für die Gesellschaft eine Gewinnquelle oder einen Absatzmarkt darstellen, zu beteiligen.

Die Gesellschaft hat auch als Gegenstand den Transport für Rechnung Dritter von Gütern deren Gewicht fünfhundert Kilogramm nicht übersteigt.

GESELLSCHAFTSKAPITAL

Bei Gelegenheit der Gründungsurkunde ist das Kapital auf ZWEIHUNDERTFÜNFZIGTAUSEND FRANKEN (250.000.- BEF) festgelegt worden, dargestellt durch ZWEIHUNDERTFÜNFZIG (250) Gesellschaftsanteile eines Nennwertes von EINTAUSEND FRANKEN einjeder; das besagte Kapital ausschliesslich bestehend aus Bareinlagen.

Auf Grund einer ausserordentlichen Generalversammlung vor Notar Roger ZIMMERMANN, in Montzen, vom neunten April neunzehnhundertneunzig wurde das besagte Kapital erhöht durch Übertragung von verfügbaren Reserven ohne Schaffung von neuen Anteilen; jeder Gesellschaftsanteil wurde vom ursprünglichen Nennwert, nämlich EINTAUSEND FRANKEN (1.000.- BEF) je Anteil auf DREITAUSEND FRANKEN (3.000.- BEF) gebracht.

Das ab dieser ausserordentlichen Generalversammlung vom neunzehnhundertneunzig gezeichnete und vollständig befreite Kapital belief sich auf SIEBENHUNDERTFÜNFZIGTAUSEND FRANKEN (750.000.- BEF).

Auf Grund einer ausserordentlichen Generalversammlung vor Notarin Marie-Noëlle XHAFLAIRE, in Montzen, vom sechsundzwanzigsten Januar zweitausendvier wurde das besagte Kapital durch Übertragung von verfügbaren Reserven ohne Schaffung von neuen Anteilen, ohne nominalen Wert erhöht."

Ab dieser ausserordentlichen Generalversammlung vom zweitausendvier beträgt das gezeichnete und völlig befreite Kapital auf ACHTZEHNSTAUSENDSECHSHUNDERT (18.600) euro, vertreten durch ZWEIHUNDERT ZWEIHUNDERTFÜNFZIG (250) Gesellschaftsanteile ohne nominalen Wert.

Die später zu tätigen Überweisungen auf die in bar gezeichneten Anteile, welche nicht vollständig befreit sind, werden souverän durch die Verwaltung beschlossen. Jede angeforderte Überweisung wird auf die Gesamtheit der Gesellschaftsanteile, von welchen der Gesellschafter Inhaber ist, angerechnet

VERWALTUNG

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Verwalter, oder Geschäftsführer, natürliche Personen, Gesellschafter oder nicht, verwaltet.

Der Verwalter darf alle erforderlichen oder nützlichen Handlungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes tätigen ausser diejenigen, die das Gesetz der Generalversammlung vorbehält.

Er vertritt die Gesellschaft Dritten und der Justiz gegenüber, sei es als Kläger, sei es als Beklagter; er vertritt die Gesellschaft in den Urkunden, einbegriffen in denen, in welchen ein öffentlicher Beamter oder ein ministerieller Beamter hinzukommt.

Der Verwalter hat gleichfalls alle Befugnisse um Vertreter, Angestellte und Arbeiter der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen und Bevollmächtigten Sondervollmachten zu erteilen.

Im Falle von mehreren ist jeder befugt, in allen Angelegenheiten, namens der Gesellschaft, getrennt zu handeln.

VERGÜTUNG

Die Generalversammlung entscheidet ob das Mandat des Verwalters vergütet oder nicht vergütet wird und bestimmt die Höhe der Vergütung; diese kann feststehend oder veränderlich sein. Diese Vergütung wird in den Geschäftskosten verbucht unabhängig möglicher Representations-, Reise- und Fahrtkosten.

ÜBERWACHUNG DER GESELLSCHAFT

A.- Jeder der Gesellschafter hat einzeln die Nachforschungs und Kontrollbefugnisse der Kommissare.

Wenn, in Übereinstimmung mit des Gesellschaftengesetzbuches, die Kontrolle der Gesellschaft einem Kommissar anvertraut werden muss oder wenn die Gesellschaft selbst diese Entscheidung trifft, wird der Kommissar für eine Dauer von drei Jahren ernannt, Dauer, die erneuert werden kann durch die Generalversammlung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Seine Entschädigungen bestehen in einem feststehenden Betrag, welcher zu Beginn und für die Dauer des Mandats durch die Generalversammlung festgelegt wird.

B.- Die Erben, Vertreter und Gläubiger eines Gesellschafters dürfen sich unter keinem Vorwand in die Verwaltungsmassnahmen der Gesellschaft einmischen. Sie müssen, zur Ausübung ihrer Rechte, auf die Jahreskonten und die regulär getroffenen Beschlüsse, die die Generalversammlung getroffen hat, zurückgreifen.

VERSAMMLUNGEN, VERTRETUNGEN

Die ordentliche Generalversammlung findet am ersten Donnerstag des Monats Juni jeden Jahres statt, dies um elf Uhr, entweder im Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort, der in der Einladung angegeben ist; ist dieser Tag ein Feiertag, so wird die Versammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt. An diesem gleichen Datum zeichnet der alleinige Gesellschafter die Bestätigung der Jahreskonten.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung durch die Verwaltung am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort, der in der Einladung angegeben ist, zusammen in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 268 und folgenden des Gesellschaftengesetzbuches. Sie wird ausserordentlich zusammengerufen, jedesmal wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert und auf Anfrage von Gesellschaftern, die ein/Fünftel des Kapitals vertreten.

Jeder Gesellschafter darf sich für die Generalversammlung durch einen Sonderbevollmächtigten vertreten lassen, für soweit dieser selbst Gesellschafter ist. Die Verwaltung kann die Formulierung der Vollmachten festlegen.

Moralische Personen dürfen durch einen Bevollmächtigten, der nicht Gesellschafter ist, vertreten werden; jeder Ehegatte kann durch seinen Ehepartner vertreten werden; die Handlungsunfähigen, die Entmündigten und Minderjährigen werden gültig durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden durch die Mitglieder des Büros und durch die Gesellschafter, die dies wünschen, unterschrieben. Ausser für den Fall, in dem die Beschlüsse der Generalversammlung urkundlich festgestellt werden müssen, werden die Dritten auszuhändigenden Ausfertigungen durch die Mehrheit der Verwalter gezeichnet.

BESCHLÜSSE

Jeder Gesellschaftsanteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ausser den gesetzlich vorgesehenen Fällen werden die Beschlüsse ungeachtet der Anzahl vertretenen Anteile bei der Generalversammlung, mit Stimmenmehrheit gefasst.

Keine Versammlung kann beschliessen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Die durch die Generalversammlung genommenen Beschlüsse, verpflichten die Gesellschafter, selbst die Abwesenden und die Meinungsverschiedenen.

Die Ausübung des Stimmrechtes bezüglich der Gesellschaftsanteile, die nicht eingezahlt wurden, ist solange unterbrochen solange diese Einzahlungen, die ordnungsgemäss gefordert wurden und einforderbar sind, nicht getätigt wurden.

Die Ausübung des Stimmrechtes kann Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Gesellschaftern sein, unter Vorbehalt der im Artikel 281 des Gesellschaftengesetzbuches festgesetzten Voraussetzungen, dass heisst, für eine begrenzte Zeitdauer und im Sinne des Gesellschaftswohls.

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einundreissigsten Dezember.

Das erste Geschäftsjahr hat am fünften Dezember neunzehnhundertdreundachtzig begonnen und endet am einunddreissigsten Dezember neunzehnhundertvierundachtzig.

JAHRESKONTEN, AUSSCHÜTTUNG, DIVIDENDEN

Der günstige Überschuss der Ergebnissrechnung, abzüglich der Geschäftskosten, der Abschreibungslasten, die aus den bestätigten Jahreskonten hervorgehen, stellt den Nettogewinn dar.

Von diesem Gewinn werden jährlich fünf vom Hundert zur Bildung des Gesetzlichen Reservefonds abgehoben; diese Abhebung ist nicht mehr verpflichtend, wenn die Reserve ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Der Rest wird der Bestimmung, die die Generalversammlung gegeben hat, zugeführt.

VERTEILUNG

Nach Tilgung aller Kosten, Schulden und Liquidationsauflagen oder Hinterlegung der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge, werden die Nettoaktiva unter die Gesellschafter verteilt im Verhältnis der Anteile, die sie besitzen, jeder Anteil berechtigt zu gleichem Recht.

Wenn nicht alle Gesellschaftsanteile im gleichen Verhältnis befreit sind, gleichen die Liquidatoren, vor der Verteilung, die Werte aus, sei es durch Anforderung von zusätzlichen Mitteln zu Lasten der ungenügend befreiten Titel, sei es durch vorherige Barrückzahlung zu Gunsten der befreiten Titel in einen erhöhten Verhältnis. der Restbetrag wird gleichermassen unter alle Gesellschaftsanteile verteilt.

VERSCHIEDENE ERKLÄRUNGEN

Zur Ausführung der Satzungen, wird für jeden Gesellschafter, Verwalter, Kommissar und Liquidator, der kein Domizil in Belgien erwählt hat, welches der Gesellschaft in gehöriger Form mitgeteilt wurde, Domizil erwählt am Sitz der Gesellschaft, an welches Domizil alle Mitteilungen, Ladungen, Anweisungen und Zustellungen gültig zugestellt werden können.

Die Parteien wünschen, sich voll dem Gesellschaftengesetzbuch zu unterwerfen. Von den Bestimmungen dieses Gesetzbuches, von welchen durch gegenwärtige Satzungen nicht abgewichen wäre, wird angenommen, dass sie in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen wurden; die Klauseln der Gegenwärtigen, die den imperativen Bestimmungen dieses Gesetzbuches entgegengesetzt sind, gelten als nicht geschrieben.

Gerichtszuständigkeit

Für alle Streitigkeiten bezüglich der Gesellschaftssachen sowie der Durchführung der vorliegenden Statuten zwischen der Gesellschaft, den Gesellschaftern, den Gesellschaftsführern, etwaigen Kommissäre, den Liquidatoren, sind die Gerichte des Gesellschaftssitzes ausschliesslich zuständig, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet hierauf

Siebter Entschluss

Koordinierung der Statuten

Einstimmig beschliesst die ausserordentliche Generalversammlung die Satzungen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu koordinieren.

Die Gesellschafter geben der unterzeichneten Notarin XHAFLAIRE, Vollmacht, zur Koordinierung der Satzungen zu schreiten.

Zu diesem Zwecke alle Urkunden, Schriftstücke und Dokumente aufzustellen und zu unterzeichnen, Domizil zu erwählen, Untervollmachten zu erteilen und im Allgemeinen alles zu tun, was notwendig oder nützlich ist, um seinen Auftrag zu erfüllen.

Geschäftsführung

Bei der ausserordentlichen Generalversammlung vom fünften März neunzehnhundertvierundneunzig, ist Frau Witwe RADEMACHER-BECKER von ihrem Amt als Geschäftsführerin abgetreten. Frau BONNI-RADEMACHER, wurde somit alleinige Geschäftsführerin der Gesellschaft. Die Dauer des Mandates ist unbegrenzt.

Aufhebung der Sitzung

Da die Tagesordnung erschöpft ist, wird die Sitzung um zwölf Uhr aufgehoben.

Für analytischen Auszug

Marie-Noëlle XHAFLAIRE

- Anlage :

Ausfertigung des Protokolls